

Merkblatt Fehlzeiten (bei volljährigen SchülerInnen)

	Was ist zu tun?
1. Ich bin akut erkrankt/ muss dringend zum Arzt.	- Melden Sie sich in der Schule am 1. Tag des Fehlens bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über den Messenger bei Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin krank! (Sollte der Messenger nicht funktionieren, erfolgt die Meldung telefonisch oder per Mail an das Sekretariat und das Tutorium (in cc).) - Bei mehrtägigem Fernbleiben muss die Krankmeldung (mit Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens) spätestens am 3. Tag in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. - Bei Ihrer Rückkehr erfolgt zusätzlich die unverzügliche Abgabe der schriftlichen Entschuldigung *. Diese ist am 1. Tag der Rückkehr bei Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin im Original abzugeben (bei Nichtantreffen zunächst digital als Foto mit Unterschrift via Messenger). Im Fall von verpassten Leistungsüberprüfungen ist die schriftliche Entschuldigung ebenfalls fristgemäß bei der Fachlehrkraft (im Original oder digital als Foto mit Unterschrift via Messenger) vorzuzeigen. Wird <u>eine</u> dieser schulgesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.
2. Ich erkrankte/verletzte mich in der Schule im Laufe des Tages.	- Melden Sie sich über den Messenger bei Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin und betroffenen Fachlehrkräften für den Rest des Unterrichtstages ab. - Bei Ihrer Rückkehr erfolgt die unverzügliche Abgabe der schriftlichen Entschuldigung *. Diese ist am 1. Tag der Rückkehr bei Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin im Original abzugeben (bei Nichtantreffen zunächst digital als Foto mit Unterschrift via Messenger). Im Fall von verpassten Leistungsüberprüfungen ist die schriftliche Entschuldigung ebenfalls fristgemäß bei der Fachlehrkraft (im Original oder digital als Foto mit Unterschrift via Messenger) vorzuzeigen. - Bei Schul- und Sportunfällen mit Arztbesuch muss das Sekretariat informiert werden.
3. Ich habe einen längerfristig geplanten/ nicht verlegbaren Termin in der Unterrichtszeit.	- Stellen Sie im Vorfeld (mind. 1 Woche vorher) einen schriftlichen Antrag auf Freistellung ** bei Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin! - Im Fall von betroffenen angekündigten Leistungsüberprüfungen kontaktieren Sie im Vorfeld die Fachlehrkraft über den Messenger! - Bei Ihrer Rückkehr erfolgt zusätzlich die unverzügliche Abgabe des Nachweises über die Wahrnehmung des Termins ** bei Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin.
4. Ich kann nicht regulär am Sportunterricht teilnehmen.	- Stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Sportunterricht (von bis zu 4 Wochen) *** bei der Sportlehrkraft und fügen Sie ein ärztliches Attest bei! Hinweis: Sie sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet.
5. Ich erscheine verspätet im Unterricht.	- Die ersten beiden Verspätungen werden dokumentiert, haben aber noch keine Konsequenzen. - Ab der dritten Verspätung im Halbjahr gilt jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde, sofern sie nicht glaubhaft entschuldigt ist. Sie sind aufgefordert, selbstständig Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen, um sich über das weitere Vorgehen auszutauschen. Sechs unentschuldigte Fehlstunden gelten als ein unentschuldigter Fehltag.

* Die **schriftliche Entschuldigung** muss eigenhändig unterschrieben sein und die Dauer sowie den Grund des Fernbleibens beinhalten. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage es ärztlichen Attestes verlangen. Wird dies nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

** Der **Antrag auf Freistellung** ist auf der Schulhomepage und im Sekretariat hinterlegt. Der obere Teil (Antragstellung) ist beim Tutorium einzureichen. Der untere Teil (Bestätigung) ist von der Arztpraxis/Behörde auszufüllen und bei Rückkehr Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin vorzulegen.

*** Im Fall eines beantragten Zeitraumes von mehr als vier Wochen entscheidet die Schulleitung über die Art und den Umfang der Befreiung auf Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens.

Rechtliche Grundlage:

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 24.3.2024, gültig ab 1.8.2024